

§ 152 Abs.1 TKG i.V.m. § 43b Abs. 5

hier:

Modifizierung der Verfügung 54/2003 für Dialer, deren Bezug, Installation, Aktivierung oder Verbindungsherstellung mittels eines Endgeräts mit grafischer Benutzeroberfläche erfolgen

Aufgrund der seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er/0900er-Mehrwertdiensternummern sowie der Verfügungen 37/2003 und 54/2003 im Bereich Dialer gesammelten Erfahrungen erlässt die Regulierungsbehörde diese, die Verfügung 54/2003 in Einzelheiten ergänzende und modifizierende, Verfügung. Sie regelt das Verhalten von Dialern, deren Bezug, Installation, Aktivierung oder Verbindungsherstellung mittels eines Endgeräts mit grafischer Benutzeroberfläche erfolgen. Es sind Modifizierungen der Darstellung des Preises, der Abfrage der expliziten Zustimmung, des Registrierungsverfahrens, der Rechtskonformitätserklärung und des Installationsverhaltens enthalten.

I. Regelung

1. Anwendungsbereich

Diese Regelung modifiziert die Verfügung 54/2003 ausschließlich für Dialer, deren Bezug, Installation, Aktivierung oder Verbindungsherstellung mittels eines Endgeräts mit grafischer Benutzeroberfläche erfolgen. Die Verfügung 54/2003 bleibt für andere Formen von Dialern in ihrer ursprünglichen Fassung vom 03.12.2004 unverändert gültig.

2. Modifizierungen, Streichungen, Ergänzungen

a) In die Verfügung 54/2003 werden folgende **neue** Regelungen eingefügt:

B.II.8. Tarif- bzw. Entgeltinformationen

Die aktuellen Informationen über die bei Nutzung des betreffenden Mehrwertdienstes zur Anwendung kommenden Tarife/Entgelte müssen vor Bezug des Dialers dem Nutzer durch den Mehrwertdiensteanbieter in geeigneter Weise entgeltfrei mitgeteilt werden.

a) Tarif- bzw. Entgeltinformationen müssen in Euro pro Abrechnungseinheit (Zeittakt, Datenvolumen, Ereignis) jeweils summiert über alle genutzten Kanäle mitgeteilt werden.

b) Bei grafischen Benutzeroberflächen müssen die Tarif- bzw. Entgeltinformationen in Euro pro Abrechnungseinheit (Zeittakt, Datenvolumen, Ereignis) in geeigneter Weise permanent dargestellt werden.

c) Zur Darstellung von Informationen bei grafischen Benutzeroberflächen sind die in Teil B I. 4. dargelegten Anforderungen bzw. Eigenschaften anzuwenden.

B.II.9. Gestaltung des Fensters

Die Größe, Gestaltung, Farbgebung und Platzierung des Fensters, in welchem die explizite Zustimmung zum Bezug abgefragt wird, muss sich von dem Fenster, in welchem die explizite Zustimmung zur Verbindungsherstellung abgefragt wird, deutlich unterscheiden.

B.II.10 Verbot der Irreführung über die Kosten

Eine Kostenfreiheit des Angebots darf nicht suggeriert werden. Insbesondere dürfen Formulierungen wie „durch die Aktivierung entstehen Ihnen keine Kosten“, „kostenloses Zugangstool“ und „der Download ist für Sie kostenlos“ nicht verwendet werden.

B.III.12. Gestaltung des Fensters

Die Größe, Gestaltung, Farbgebung und Platzierung des Fensters, in welchem die explizite Zustimmung zur Installation bzw. Aktivierung abgefragt wird, muss sich von dem Fenster, in welchem die explizite Zustimmung zur Verbindungsherstellung abgefragt wird, deutlich unterscheiden.

B.III.13 Verbot der Irreführung über die Kosten

Eine Kostenfreiheit des Angebots darf nicht suggeriert werden. Insbesondere dürfen Formulierungen wie „durch die Aktivierung entstehen Ihnen keine Kosten“, „kostenloses Zugangstool“ und „der Download ist für Sie kostenlos“ nicht verwendet werden.

D.VII. Sammelanträge

In einem einzelnen Sammelantrag dürfen nur solche Dialer zusammengefasst werden, welche die selbe Rufnummer anwählen und eine identische Verhaltensweise haben.

b) Folgende Regelungen der Verfügung 54/2003 werden für Dialer, deren Bezug, Installation, Aktivierung oder Verbindungsherstellung mittels eines Endgeräts mit grafischer Benutzeroberfläche erfolgen, **modifiziert** und lauten nunmehr wie folgt:

- B.I.1. Um diese bewusste Handlung durch den Nutzer herbeizuführen, soll er mehr als nur einen, möglicherweise versehentlichen oder unbedachten z.B. Tastendruck oder Mausklick, ausführen müssen, um dem Herunterladen, der Installation oder der Aktivierung eines Anwählprogramms zuzustimmen (z.B. durch die Aufforderung zur bewussten Texteingabe der Zeichenfolge „OK“). Für eine explizite Zustimmung ist es also erforderlich, dass der Nutzer eine Zeichenfolge, mittels der Tastatur, durch Mausklicks auf einer am Bildschirm angezeigten Tastatur oder durch Verwendung sonstiger Vorrichtungen zur Zeicheneingabe am Endgerät, eingibt. Nicht ausreichend ist es, wenn der Nutzer seine Zustimmung durch das Anklicken, auch mehrerer Buttons, selbst wenn diese standardmäßig nicht auf Zustimmung eingestellt sind, zum Ausdruck bringt.
- B.II.1. Explizite Zustimmung
- Der Bezug von Dialern bedarf der expliziten Zustimmung durch den Nutzer. Die explizite Zustimmung darf dabei nicht mittels der Zeichenfolge „JA“ abgefragt werden.
- B.III.1. Explizite Zustimmung
- Die Installation und/oder Aktivierung eines Dialers bedarf der expliziten Zustimmung durch den Nutzer. Die explizite Zustimmung darf dabei nicht mittels der Zeichenfolge „JA“ abgefragt werden.
- B.III.6. Tarif- bzw. Entgeltinformationen
- Die aktuellen Informationen über die bei Nutzung des betreffenden Mehrwertdienstes zur Anwendung kommenden Tarife/Entgelte müssen vor Aktivierung des Dialers dem Nutzer durch den Mehrwertdiensteanbieter in geeigneter Weise entgeltfrei mitgeteilt werden.
- a) Tarif- bzw. Entgeltinformationen müssen in Euro pro Abrechnungseinheit (Zeittakt, Datenvolumen, Ereignis) jeweils summiert über alle genutzten Kanäle mitgeteilt werden.
 - b) Bei grafischen Benutzeroberflächen müssen die Tarif- bzw. Entgeltinformationen in Euro pro Abrechnungseinheit (Zeittakt, Datenvolumen, Ereignis) in geeigneter Weise permanent dargestellt werden.
 - c) Zur Darstellung von Informationen bei grafischen Benutzeroberflächen sind die in Teil B I. 4. dargelegten Anforderungen bzw. Eigenschaften anzuwenden.

B.III.7. Deaktivierung, Deinstallation

Dialer müssen sich auf einem Endgerät in nicht flüchtigen Speicher installieren. Sie müssen sich auf Wunsch des Nutzers (inkl. z.B. der Einträge in der „Registry“) ohne besondere Software-Fachkenntnisse, dauerhaft, automatisch, entgeltfrei und vollständig entfernen lassen. Die Entfernung von dem Endgerät darf nicht ohne Zustimmung des Nutzers erfolgen. Die Abfrage der Zustimmung zur Entfernung darf dem Nutzer durch den Dialer nicht aktiv, z.B. in einem Pop-up-Fenster, angeboten werden. Bei der Deinstallation und einer eventuell nachfolgenden Neu-Installation muss sichergestellt sein, dass ein vom Nutzer aktivierter Passwortschutz nicht aufgehoben bzw. umgangen wird.

B.IV.1. Explizite Zustimmung vor Verbindungsherstellung

Die tatsächliche Herstellung der Verbindung mittels des Anwählprogramms bedarf der vorherigen, expliziten Zustimmung durch den Nutzer, die in dem im folgenden dargestellten Zustimmungsfenster und der im folgenden dargestellten Art und Weise, abweichend von den Regelungen unter B.I.4.a) bb) und B.I.4.c), abzufragen ist.

- a) Zur Herstellung der Verbindung muss der Nutzer in das Eingabefeld neben den Worten „Tippen Sie Ja“ die Buchstaben J und A eingeben.
- b) Bei Betätigung der mit „Nein“ gekennzeichneten Schaltfläche oder der Escapetaste muss das aktive Fenster ohne weitere Nachfrage geschlossen und alle damit im Zusammenhang stehenden verbundenen Anwendungen abgebrochen werden. Es dürfen auch keine neuen Fenster geöffnet oder Verbindungen hergestellt werden.
- c) Das Fenster muss wie folgt dargestellt werden:

Dieses Angebot ist kostenpflichtig!

Es wird mit

[Preis] Euro pro [Abrechnungseinheit]

über Ihre Telefonrechnung abgerechnet.

Ich stimme der Verbindung über diesen Dialer zu:

Nein
Tippen Sie Ja

Angewählte Rufnummer: 09009-1234567
 1234567890ABCDEFABCD1234567890ABCDEFABCE (Hashwert)
 Dialer-Version: 1.4.3.4.3485

Weitere Informationen

Das Fenster muss auf dem Bildschirm zentriert dargestellt werden und so erscheinen, wie es aus der Abbildung ersichtlich ist. Das Fenster muss mindestens ein Drittel und höchstens zwei Drittel der Bildschirmfläche einnehmen und ein Verhältnis Höhe zu Breite von 5 zu 9 haben. Das Fenster muss ohne Veränderung des Darstellungsbereichs direkt sichtbar und dauerhaft im Vordergrund zu sehen sein.

Die Hintergrundfarbe des Fensters ist weiß, die Textfarbe schwarz.

Die ersten fünf Zeilen des Textes sind zentriert darzustellen, die restlichen Textelemente wie aus der Abbildung ersichtlich. Anstelle des Textes in den eckigen Klammern ist der Preis und der Abrechnungstakt (pro Minute oder pro Verbindung) einzufügen. Anstelle der jeweiligen Platzhalter ist die vollständige Rufnummer, der Hashwert und die Versionsnummer einzufügen. Der Hashwert muss markierbar und kopierbar sein.

d) Nach Betätigung der mit „Weitere Informationen“ bezeichneten Schaltfläche muss ein Fenster erscheinen. In diesem müssen dem Nutzer zumindest die ladungsfähige Anschrift des Registrierverpflichteten und Inhabers, Hinweise zur Überprüfung des Hashwertes, zur Deinstallation und die Beschreibung der Wirkungsweise angezeigt werden.

B.IV.7. Tarif- bzw. Entgeltinformationen

Die aktuellen Informationen über die bei Nutzung des betreffenden Mehrwertdienstes zur Anwendung kommenden Tarife/Entgelte müssen nach Herstellung einer entgeltspflichtigen Verbindung dem Nutzer durch den Mehrwertdiensteanbieter in geeigneter Weise entgeltfrei mitgeteilt werden.

- a) Tarif- bzw. Entgeltinformationen müssen in Euro pro Abrechnungseinheit (Zeittakt, Datenvolumen, Ereignis) jeweils summiert über alle genutzten Kanäle mitgeteilt werden.
- b) Bei grafischen Benutzeroberflächen müssen die Tarif- bzw. Entgeltinformationen in Euro pro Abrechnungseinheit (Zeittakt, Datenvolumen, Ereignis) in geeigneter Weise permanent dargestellt werden.
- c) Zur Darstellung von Informationen bei grafischen Benutzeroberflächen sind die in Teil B I. 4. dargelegten Anforderungen bzw. Eigenschaften anzuwenden.

c) Die Punkte C.XI. 1. bis 17. der Verfügung werden ersatzlos gestrichen. C.XI. wird wie folgt neu gefasst:

XI. Rechtskonformitätserklärung

Der Registrierungsverpflichtete erklärt gemäß § 152 Abs. 1 TKG i.V.m. § 43b Abs. 5 TKG, dass der von ihm zur Registrierung vorgelegte Dialer mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmt, diese nicht unterläuft, die für Dialer gemäß § 152 Abs. 1 TKG i.V.m. § 43b Abs. 5 TKG von der Regulierungsbe-

hörde vorgegebenen Mindestvoraussetzungen erfüllt und eine rechtswidrige Nutzung ausgeschlossen ist.

II. Übergangsregelung

1. Diese Vorgaben treten mit Ausnahme der Einfügung von Punkt D.VII. nach Ablauf einer Übergangsfrist von einem Monat nach Veröffentlichung der Verfügung im Amtsblatt in Kraft. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist sind Dialer, die die Vorgaben dieser Verfügung nicht einhalten, nicht mehr registrierungsfähig.
2. Die Einfügung von Punkt D.VII. der Verfügung 54/2003 tritt mit Erscheinen dieses Amtsblattes in Kraft.
3. Für die Verwendung von vor Inkrafttreten dieser Verfügung registrierten Dialern gilt eine Übergangsfrist von 3 Monaten.
4. Registrierungsanträge dürfen ab einem Monat nach Veröffentlichung dieser Verfügung nur noch mit dem von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellten Antrags-Erfassungsprogramm Version 2.1 erstellt werden.

III. Begründung

Ziel der Verfügung ist eine noch wirksamere Bekämpfung missbräuchlicher Dialerangebote, andererseits aber auch die Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in Angebote seriöser Dialeranbieter.

Die Forderungen nach klaren Vorgaben für die optische Gestaltung von Dialern wurden unter anderem auch von der Freiwilligen Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V. (FST), Staatsanwaltschaften und Polizeien sowie Verbraucherverbänden an die Regulierungsbehörde herangetragen. Grund dafür sind insbesondere Auslegungsfragen in Zusammenhang mit der Darstellung des Preises nach der geltenden Verfügung 54/2003.

1. Verfahren

Mit Amtsblatt vom 11. August 2004 Mitteilung Nr. 259/2004 wurde ein erster Entwurf einer Verfügung in die öffentliche Anhörung gegeben. Gegenstand der Anhörung war die Gestaltung des Zustimmungsfensters vor Verbindungsherstellung (drittes Zustimmungsfenster).

Eingegangen sind daraufhin insgesamt 27 Stellungnahmen.

Nach einer vorläufigen Auswertung der Stellungnahmen wurden nachvollziehbare Kritikpunkte aufgegriffen, die Verfügung überarbeitet und ausgewählte Unternehmen und Verbände zu einer Gesprächsrunde eingeladen. Vertreter von sechs Verbänden und Unternehmen nahmen daran teil.

In dieser Gesprächsrunde wurden die Stellungnahmen nochmals mündlich dargelegt und mit Vertretern der Regulierungsbehörde erörtert.

Im Anschluss daran wurde die Verfügung überarbeitet und im Amtsblatt 25/2004 vom 22.12.2004 als Mitteilung Nummer 409/2004 informativ veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 05.01.2005 nahm der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. Stellung zu der mitgeteilten Verfügung.

Mit Schreiben vom 10.01.2005 wurde die Mitteilung der Verfügung von Anbietervertretern kommentiert.

2. Begründung der Regelungen

- a) Die exakte Vorgabe des Zustimmungsfensters vor der kostenpflichtigen Verbindungsherstellung (drittes Zustimmungsfenster) wird von der Regulierungsbehörde für notwendig erachtet. Die Auswertung der Verbraucherbeschwerden zu Dialern hat ergeben, dass ungefähr ein Drittel der Beschwerden darauf zurückzuführen ist, dass dem Nutzer des jeweiligen Dialers die auf ihn zukommenden Kosten nicht bewusst sind, da der Preis pro Minute bzw. Inanspruchnahme nicht deutlich genug dargestellt wird. Dies gilt jedenfalls, solange es sich nicht um rechtswidrige Dialer handelt, die sich ohne jede Abfrage einer expliziten Zustimmung auf dem Rechner des Nutzers einwählen.

Die in der Verfügung 54/2003 enthaltenen Regelungen haben sich insbesondere im Hinblick auf die durch bestimmte Anbieter gewählte Gestaltung von Dialern als nicht ausreichend erwiesen. Anbieter haben den unter den bestehenden Anforderungen (größte im Zustimmungsfenster enthaltene Schriftgröße, mindestens jedoch 10 Punkt)

kaum bestehenden Spielraum genutzt, um den Preis dennoch schlecht sichtbar darzustellen.

- b) Eine systematische Analyse der bestehenden Regelungen, der ergangenen Rechtsprechung, der Beschwerden sowie der Stellungnahmen hat weiterhin ergeben, dass ebenfalls Vorgaben für die Gestaltung der Zustimmungsfenster vor Bezug (erstes Zustimmungsfenster) und Aktivierung (zweites Zustimmungsfenster) des Dialers erforderlich sind.

So haben einige Anbieter die drei erforderlichen Zustimmungsfenster derart gestaltet, dass sie nahezu identisch aussehen und damit bei Nutzern eine Art Tunneleffekt erzeugt wird. Weiterhin wird durch Formulierungen wie „durch die Aktivierung entstehen Ihnen keine Kosten“ oder „kostenloser Download“ bei Nutzern der Eindruck erweckt, die Nutzung des jeweiligen Angebots sei insgesamt kostenlos.

Die Forderung der Eindämmung dieses sogenannten Tunneleffekts wurde auch von Seiten der Anbieter im Rahmen des Anhörungsverfahrens an die Regulierungsbehörde herangetragen.

Nicht zuletzt hat sich zwischenzeitlich auch die Rechtsprechung in zwei Entscheidungen mit der Frage der Gestaltung der drei Zustimmungsfenster beschäftigt und ist hierbei insbesondere auf die Probleme eingegangen, die sich aus einer gleichförmigen Gestaltung der Zustimmungsfenster sowie den eine Kostenfreiheit suggerierenden Formulierungen ergeben. So hat das Landgericht Mannheim (Urteil vom 19. März 2004, Az. 7 O 47/04) festgestellt, dass die Fenster, die sich nach dem Anklicken eines der Stichworte auf der Eingangsseite eines Dialerangebotes öffnen, nicht in hinreichend deutlicher Form Informationen über den entgeltlichen Charakter des Angebots und über die Höhe der Kosten, die anfallen können erhalten. Auch weist das Landgericht darauf hin, dass ein erheblicher Teil der Nutzer Hinweise, ihnen entstünden durch die Aktivierung keine Kosten, dahingehend verstehen werden, dass sie die angebotenen Informationen unentgeltlich erhalten würden. Ähnlich äußert sich auch das Hanseatische Oberlandesgericht (Beschluss vom 13.05.2004 5 W 52/04 Verdächtige Datei JurPC Web-Dok. 5/2005, Abs. 1 – 13), wenn es ausführt, dass „ein durchschnittlicher Nutzer (...) derartigen (Anm. des Verf.: eine Kostenfreiheit suggerierenden) Formulierungen nicht entnehmen (kann), dass der Download und die Aktivierung etwas mit einer kostenverursachenden Maßnahme zu tun haben“. Die Verfügung enthält daher Vorgaben, die das Verwenden von Kostenfreiheit suggerierenden Formulierungen sowie die gleichförmige Gestaltung aller drei Zustimmungsfenster untersagen.

- c) Die Verpflichtung, die Kosten für die Inanspruchnahme des jeweiligen Angebots vor jeder Verbindungsherstellung auf Aktualität zu überprüfen, hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Zudem besteht die Gefahr, dass unseriöse Anbieter von Dialern in dem dabei entstehenden Datenstrom auch andere, unter Umständen ausgespähte, Daten des Nutzers übertragen ohne dass dies mit vertretbarem Aufwand zu überprüfen wäre.
- d) Nach bisheriger Verfügungslage war es zulässig, dass sich Dialer nach Beendigung der kostenpflichtigen Verbindung selbst löschen, solange der Nutzer darauf im Vorfeld hingewiesen wurde. Die durch das selbsttätige Löschen entstehenden Nachweisprobleme auf Seiten der Endnutzer haben die Regulierungsbehörde bewogen, ein Verbot sich selbst löschender Dialer in die Verfügung aufzunehmen.
- e) Die Anpassung des Registrierverfahrens erklärt sich vor dem Hintergrund der Vereinfachung des Registrierablaufs.

- f) Die Rechtskonformitätserklärung wird gekürzt um Dopplungen zu vermeiden. Der Text lehnt sich an den Gesetzeswortlaut an.
- g) Die auf die Mitteilung der geplanten Verfügung (Amtsblatt 25/2004 vom 22.12.2004 Mitteilung Nummer 409/2004) ergangene Stellungnahme von Anbietervertretern führte zu keiner wesentlichen Änderung der nunmehr verfügbaren Vorgaben. Die wichtigsten Punkte der Stellungnahme sind im nachfolgenden dargestellt:

Stellungnahme:

Die Regulierungsbehörde sei nicht berechtigt, allgemeine Vorschriften zum Download und zur Installation/Aktivierung eines Anwählprogramm auf dem Endgerät des Nutzers zu erlassen. Die Regulierungsbehörde sei zwar berechtigt, die Mindestanforderungen an Anwählprogramme, Einzelheiten des Registrierungsverfahrens und den Inhalt der abzugebenden Zusicherung zu regeln, nicht aber allgemeine Vorgaben für den Download und die Installation einer Software auf dem Endgerät des Nutzers zu machen.

Gemäß § 152 Abs. 1 TKG i.V.m. § 43b Abs. 5 TKG dürfen Dialer nur eingesetzt werden, wenn von der Regulierungsbehörde vorgegebene Mindestvoraussetzungen erfüllt sind. Die Vorschrift spricht ganz allgemein von dem Erfordernis der Vorgabe von Mindestanforderungen und dem Einsatz von Dialern. Insbesondere umfasst das Einsetzen eines Dialers auch den Bezug sowie die Installation/Aktivierung.

Stellungnahme:

Es dürften nur die für einen Mindestschutz der Verbraucher erforderlichen Anforderungen geregelt werden.

Der Begriff Mindestvoraussetzungen ist im Rahmen des § 152 Abs. 1 TKG i.V.m. § 43b Abs. 5 TKG ersichtlich so zu verstehen, dass Mindestvoraussetzungen an Dialer vorgegeben werden dürfen. Ziel des Gesetzes ist ausweislich seiner Begründung ein effektiver Verbraucherschutz und kein „Mindestverbraucherschutz“.

Stellungnahme:

Das Erfordernis der Dreifach-Zustimmung verstoße gegen Art. 3, 12 GG, weil es für Dialer eigene, von den allgemeinen Regeln abweichende Anforderungen aufstelle, die mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar seien. Es entspreche dem üblichen Geschäftsgebaren im Zahlungsverkehr, den Zahlungsvorgang mittels nur einer ausdrücklichen Willenserklärung zu bestätigen. Insbesondere bestehe ein Unterschied zu anderen Micro- oder Webpayment – Lösungen, die als solche ebenfalls eine unmittelbare Vermögensverfügung bei nur einmaliger Bestätigung durch den Verbraucher auslösten.

Ein Verstoß gegen Art. 3 Grundgesetz ist nur dann anzunehmen, wenn gleiches ungleich behandelt wird. Der Dialer, als Möglichkeit Zahlungen über Mehrwertdienstnummern zu leisten, kann jedoch nicht mit anderen Webpayment-/Micropaymentlösungen oder gar dem üblichen Geschäftsgebaren im Zahlungsverkehr verglichen werden. Zahlungen über Dialer können ohne besondere Vorbereitung und Einrichtung direkt, schnell und anonym durchgeführt werden. Allein aufgrund des Aufbaus der Telefonverbindung werden dem Nutzer die entsprechenden Entgelte mit einer der nächsten Telefonrechnungen in Rechnung gestellt. Bei Webpayment- und Micropaymentssystemen muss der Anwender Kreditkarten- oder Kontoinformationen hinterlassen und sich in der Regel mittels einer Handshake-Email anmelden. Der Vergleich der Zahlung mittels Dialern einerseits und dem „üblichen Geschäftsgebaren

im Zahlungsverkehr“ andererseits kann aufgrund der gänzlich anderen Abwicklung der Zahlung in beiden Fällen nicht herangezogen werden.

Stellungnahme:

Weder beim Bezug, noch bei der Installation/Aktivierung des Anwählprogramms auf dem Endgerät des Nutzers fielen Kosten für den Mehrwertdienst an, so dass in diesem Zusammenhang auch keine Mindestvoraussetzungen aufgestellt werden dürften.

Das Entstehen von Kosten ist nicht Maßstab für die Frage, welche Mindestvoraussetzungen die Regulierungsbehörde aufstellen darf. Maßstab des § 152 Abs. 1 TKG i.V.m. § 43b Abs.5 TKG ist vor allem ein effektiver Verbraucherschutz. Ein effektiver Verbraucherschutz beinhaltet auch den Schutz vor dem Herunterladen und Aktivieren u.U. nicht erwünschter Dialer, deren Nutzung ein potentielles Kostenrisiko darstellt.

Stellungnahme:

Das Erfordernis der Dreifach-Zustimmung habe sich in der Praxis nicht bewährt, sondern sei mitursächlich für die fehlende Preistransparenz für den Verbraucher. An diesem von der Regulierungsbehörde als „Tunneleffekt“ bezeichneten Phänomen ändere sich auch dadurch nichts, dass die Zustimmungsfenster für den Download und die Installation künftig bestimmte Angaben zusätzlich und andere Angaben nicht mehr enthalten dürften. Auch die Eingabe einer anderen Buchstabenkombination bei der Bestätigung des Bezugs bzw. der Installation als bei der Bestätigung im einheitlichen Zustimmungsfenster verhinderten den Tunneleffekt nicht.

Die zu beobachtende fehlende Preistransparenz für den Verbraucher beruht nicht auf dem Erfordernis der Dreifach-Zustimmung, sondern auf der konkreten Ausgestaltung der drei erforderlichen Zustimmungsfenster durch Anbieter. Warum die nunmehr verfügbaren Vorgaben an die Gestaltung der Fenster zu Bezug und Aktivierung/Installation, diesen Tunneleffekt nicht verhindern können sollen, ist nicht ersichtlich. Durch Eingabe einer vom letzten Fenster abweichenden Zeichenfolge und deutlich unterscheidbaren Gestaltung der ersten beiden Zustimmungsfenster, wird einer möglichen Verwirrung des Nutzers durch die in der Praxis oft zu beobachtende Einblendung dreier nahezu identischer Fenster effektiv entgegengewirkt.

Stellungnahme:

Die Verfügung untersage die Angabe eines zutreffenden Sachverhalts im Bezugsfenster. Der Hinweis darauf, dass der Download für den Nutzer kostenlos ist, sei inhaltlich richtig. Es handele sich insofern nicht um eine Irreführung über die Kosten. Insofern sei die Angabe der Kostenfreiheit ein werbewirksames Mittel der Anbieter für die Nutzung ihrer Abrechnungssoftware.

Die derzeit in den Zustimmungsfenstern zu findenden Formulierungen lassen den Nutzer im Unklaren über die Tatsache, dass ein Dialer heruntergeladen bzw. aktiviert werden soll, indem Formulierungen wie „kostenloses Zugangstool“ oder „kostenloser Download“ verwendet werden. So hat auch das Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg in diesem Zusammenhang festgestellt, dass „ein durchschnittlicher Nutzer (...) derartigen Formulierungen nicht entnehmen (kann), dass der Download und die Aktivierung etwas mit einer kostenverursachenden Maßnahme zu tun haben“ (Beschluss vom 13.05.2004 5 W 52/04 Verdächtige Datei JurPC Web-Dok. 5/2005, Abs. 1 – 13).

Stellungnahme:

Die Vorgabe, dass der Dialer bei Betätigung der mit „Nein“ gekennzeichneten Schaltfläche geschlossen werden muss, wirke sich gleichermaßen nachteilig auf die Endnutzer und die seriösen Anbieter aus. Nachteilig für den Endnutzer sei, dass er – werde der Dialer unmittelbar geschlossen – keine Möglichkeit mehr habe, die Deinstallationsroutine der Software aufzurufen. Außerdem könne er sich nicht mehr über den Anbieter oder die Abrechnungstechnik informieren. Die Schaltfläche „Weitere Informationen“ helfe ihm in diesem Fall nicht, da diese nach Betätigung der „Nein“- Schaltfläche ebenfalls nicht mehr vorhanden sei.

Der Nutzer kann vor Betätigen der mit „Nein“ gekennzeichneten Schaltfläche Informationen über Abrechnungstechnik und Anbieter erhalten und die Deinstallationsroutine aufrufen.

Stellungnahme:

Dem Anbieter nehme die Vorgabe des sofortigen Abbruchs nach Betätigen der „Nein“-Schaltfläche die Möglichkeit, dem Endnutzer alternative Zahlungsweisen, z.B. per Kreditkarte oder Lastschrift anzubieten.

Der Anbieter kann dem Nutzer alternative Zahlungsmethoden vor Verbindungsherstellung bzw. Bezug des Dialers anbieten.

Stellungnahme:

Die Abfrage der Bildschirmauflösung sei nicht möglich, wenn der Nutzer eine entsprechende Firewall auf seinem Rechner installiert hat.

Eine etwaige notwendige Abfrage muss nicht automatisch und programmtechnisch durch eine Website abgefragt werden, sondern kann auch durch entsprechende Auswahlmechanismen für den Nutzer durchgeführt oder durch das Programm nach der Installation abgefragt werden.

- h) Mit Schreiben vom 5. Januar 2005 hat sich der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. für die Beibehaltung einer expliziten Zustimmung durch Eingabe einer Zeichenfolge bei Bezug, Installation/Aktivierung und Verbindungsherstellung ausgesprochen und die nunmehr modifizierte Verfügung als eine angemessene Maßnahme, den Verbraucherschutz in diesem spezifischen Bereich weiter zu stärken, bezeichnet.

In die Vorgaben der Gestaltung des Zustimmungsfensters vor Verbindungsaufbau sind die auf die entsprechende Anhörung eingegangenen Stellungnahmen maßgeblich eingeflossen.